



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

59. Jahrgang

Ansbach, 15. Dezember 2014

Nr. 12

## **Weihnachts-und Neujahrsgruß**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, Zeit innezuhalten, um einen Blick zurückzuwerfen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

2014 war ein Gedenkjahr. Wir haben uns vor allem an zwei Ereignisse erinnert, die die deutsche Geschichte im letzten Jahrhundert maßgeblich geprägt haben, an den Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 vor 100 Jahren und den Mauerfall in der DDR 1989 vor 25 Jahren.

Der Erste Weltkrieg gilt als die „Ur-Katastrophe“ des 20. Jahrhunderts. Zehn Millionen Soldaten und fast sieben Millionen Zivilisten starben. Er führte zur Modernisierung der Kriegstechnik mit verheerenden Folgen durch Stellungskämpfe, den Einsatz der ersten Panzer, von Giftgas und die Ausweitung des Luft- und dann des U-Boot-Krieges, durch die Vertreibung ganzer Völker und Bevölkerungsgruppen aus politischen Gründen. Die Kämpfe weiteten sich global aus, die Kriegswirtschaft umfasste die ganze Welt, es war am Ende ein totaler Krieg, der nicht nur die Soldaten betraf, sondern die gesamte Bevölkerung. Langfristig prägte der Erste Weltkrieg das politische Denken und Handeln des ganzen Jahrhunderts und legte den Keim für den Zweiten Weltkrieg. Er ist ein beredter Beleg dafür, dass Krieg nur Verlierer kennt: die Menschen und die Menschlichkeit.

Der „Mauerfall“ 1989 war ein Ereignis, das auch heute noch viele Menschen bewegt. Für viele sind die Begeisterung, der Jubel, die Freudentränen noch gegenwärtig, als sich am 9. November die Schlagbäume an der Grenzübergangsstelle Bornholmer Straße in Berlin hoben und die unnatürliche Teilung Deutschlands ein Ende nahm. Die Botschaft des Mauerfalls ist laut Bundeskanzlerin Merkel vor wenigen Tagen: „Wir können die Dinge zum Guten wenden ... Träume können wahr werden. Nichts muss so bleiben wie es ist“. Diese Botschaft richte sich besonders an die Menschen in der Ukraine, in Syrien und im Irak und in vielen anderen Regionen unserer Welt, in denen Freiheits- und Menschenrechte bedroht oder gar mit Füßen getreten werden.

In einer zusammenwachsenden Welt sind wir heute nicht mehr nur Beobachter der Krisen, sondern Teil dieser Realität. 2014 haben rund 200.000 Menschen in Deutschland Zuflucht gesucht vor Krieg und Bürgerkrieg, vor Terrorismus, Hass und Gewalt, Vertreibung, politischer Verfolgung, Armut und Not. Angesichts unserer Verantwortung vor der deutschen Geschichte, vor dem Hintergrund der beiden Weltkriege und des Glücks der Überwindung der Teilung Deutschlands ist es unsere Aufgabe, diesen Menschen Schutz zu gewähren und sie angemessen aufzunehmen, unab-



hängig davon, ob sie auf Dauer hier bei uns bleiben oder in ihre irgendwann hoffentlich dann friedliche Heimat zurückkehren können. Ich danke allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, allen Ehrenamtlichen, den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunen und den staatlichen Behörden, die mitgeholfen haben, den Flüchtlingen das notwendige Dach über dem Kopf zu geben - auch wenn es zunächst einmal verschiedentlich nur Zelte waren - oder aber um ihnen menschliche Nähe und Beistand entgegenzubringen. Vor allem über die Welle der Hilfs- und Spendenbereitschaft in der mittelfränkischen Bevölkerung bin ich sehr glücklich. Es ist deutlich geworden: Flüchtlinge und Asylsuchende werden in Mittelfranken willkommen geheißen. Bitte lassen Sie uns in dem Einsatz für die angekommenen und ankommenden Flüchtlinge auch 2015 nicht nachlassen.

Die Sorge, dass Deutschland durch die Aufnahme von Flüchtlingen überfordert werden könnte, teile ich nicht. Deutschland ist ein wirtschaftlich starkes Land, es herrscht nahezu branchenübergreifend eine positive Sicht auf die aktuelle Situation im Jahr 2014. Nach wie vor kann von einer stabilen Wirtschaftslage gesprochen werden, auch wenn teilweise zum Jahresende aufgrund der unruhigen politischen Lage in vielen Teilen der Welt sowie der zunehmenden wirtschaftlichen Schwäche wichtiger internationaler Handelspartner leichte Eintrübungen in den Zukunftserwartungen unserer heimischen Unternehmen festzustellen sind. Gerade der Arbeitsmarkt stellt sich weiterhin sehr gefestigt dar. Während die Arbeitslosenquote in Mittelfranken im Jahr 2006 noch durchschnittlich 8,0 Prozent betrug, lag der bisherige mittelfränkische Jahresdurchschnitt für 2014 im Oktober bei 4,5 Prozent und damit 1,8 Prozentpunkte unter dem bundesdeutschen Wert. Wir können daher mit Zuversicht in die wirtschaftliche Zukunft 2015 sehen.

Ein Letztes: Am 16. März wurden durch die Kommunalwahlen wieder die politischen Richtungsentscheidungen für die nächsten sechs Jahre in fünf kreisfreien Städten, sieben Landkreisen und 205 kreisangehörigen Gemeinden in Mittelfranken getroffen, es wurden die Oberbürgermeister, Landräte, Ersten Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte sowie die Kreistage neu gewählt. Eine Nachwahl des Kreistages Fürth wurde am 16. November durchgeführt. Ich danke allen Ausgeschiedenen, Wieder- und Neugewählten für ihren oftmals langjährigen ehrenamtlichen Einsatz in ihren jeweiligen Kommunen.

Am Ende des Jahres 2014 möchte ich mich darüber hinaus bei all denjenigen bedanken, die sich bei anderen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben ebenfalls ehrenamtlich, uneigennützig und freiwillig, innerhalb und außerhalb von Wohlfahrtsverbänden, Hilfsorganisationen, Vereinen, Verbänden, Parteien und Gewerkschaften, für den Dienst am Nächsten eingesetzt haben. Freiwilliges Engagement, Uneigennutz und Ehrenamt ist der Kitt, der unsere Gesellschaft weiter zusammenhält.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2015!

Ansbach, im Dezember 2014

Dr. Thomas Bauer  
Regierungspräsident

## Inhaltsübersicht

<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt, und des Gebiets des Marktes Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land vom 12. November 2014 .....	188
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 1 .....	188

**Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) .....	189
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete und der zugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	190
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) .....	191
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN .....	191

**Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken**

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege vom 13. Dezember 2001, geändert am 23. Oktober 2014 .....	192
Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Museen, Sammlungen, Ausstellungen vom 18. Oktober 1989, geändert am 13. Dezember 2001 und 23. Oktober 2014 .....	194
Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes vom 1. Januar 2008, geändert am 23. Oktober 2014 .....	195
Satzung für die heilpädagogische Tagesstätte des Bezirks Mittelfranken im Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg vom 23. Oktober 2014 .....	196
1. Änderungssatzung zur Satzung für die Berufsfachschule für Musik des Bezirks Mittelfranken in Dinkelsbühl vom 23. Oktober 2014 .....	197
Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg vom 23. Oktober 2014 .....	197
Satzung für das Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung vom 23. Oktober 2014 .....	198
Satzung für die Berufsfachschule für Maschinenbau des Bezirks Mittelfranken in Ansbach vom 23. Oktober 2014 .....	200
Satzung für die Fachakademie für Medizintechnik des Bezirks Mittelfranken in Ansbach vom 23. Oktober 2014 .....	200
Satzung für die Fachschule für Maschinenbautechnik des Bezirks Mittelfranken in Ansbach vom 23. Oktober 2014 .....	201
Satzung für die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken vom 23. Oktober 2014 .....	202

**Bekanntmachungen der Planungsverbände**

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel B II (neu) 1.1.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren vom 1. Dezember 2014 .....	203
293. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am 19. Januar 2015 ....	204

**Bekanntmachungen der Zweckverbände**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Gemeinde Muhr am See; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	205
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 36/2, Gemarkung Ramsberg - Genehmigung .....	206
3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 24. Juni 2014 .....	206
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 2. Dezember 2014 .....	207

**Nichtamtlicher Teil**

Buchbesprechungen .....	207
-------------------------	-----

**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

**Frau Ingeborg Butz**

die am 12.11.2014 im Alter von 87 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt nahezu 40 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 17. November 2014

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

**Verordnung zur Änderung  
des Gebiets des Marktes Eckental,  
Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
und des Gebiets des Marktes Schnaittach,  
Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 12. November 2014**

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO und von Art. 8 und 9 LKrO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In den Markt Schnaittach werden aus dem Markt Eckental umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Herpersdorf	Fläche in m <sup>2</sup>
353/9	203
353/10	380

- (2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 12. November 2014

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 188

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-  
ken vom 11. November 2014 Gz. 21-2206.5-H-  
1/2014**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 1 wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 Herr Sebastian Pelczer, Buckhausstr. 18, 91522 Ansbach, bestellt.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 188

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. November 2014 Gz. 55.1-4501-1/14**

Gemäß § 84 Abs. 1 WHG sind die erstmals am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellt wurden, alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2014 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die endgültigen Bewirtschaftungspläne für die zweite Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt. Die Veröffentlichung der endgültigen Pläne ist für den 22. Dezember 2015 vorgesehen. Die Anhörung ist Teil des umfangreichen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22.12.2014 im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das bayerische Donau- und Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht ([www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de)) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus. **Vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015** kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach können die Dokumente zu folgenden Geschäftszeiten in der ehemaligen Amtsbücherei (Zimmer-Nr. 206) eingesehen werden:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Im Internet ([www.wrrl-anhoerung.bayern.de](http://www.wrrl-anhoerung.bayern.de)) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind das die beiden folgenden Wasserwirtschaftsämter:

- Wasserwirtschaftsamt Ansbach,  
Dürnerstraße 2, 91522 Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg,  
Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg

Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zum bayerischen Donaeinzugsgebiet und zum bayerischen Rheineinzugsgebiet genommen werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2015) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Die im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die einzelnen Flusseinzugsgebiete neu aufgestellten Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG können ebenfalls im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) aufgerufen werden. Diese werden gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zusammen mit jeweils einem Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung einer Anhörung unterzogen.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 189

**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete und der zugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. November 2014 Gz. 55.1-4501-2/14**

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 UVPG sind die Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Umweltberichte werden am 22. Dezember 2014 gemeinsam mit den Entwürfen der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die Maßnahmenprogramme unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in ihrer endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf eines Maßnahmenprogramms und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Die Begleitschrift ist ab 22.12.2014 ebenfalls im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Umweltberichte und Entwürfe der Maßnahmenprogramme für das bayerische Donau- und Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht ([www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de)) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurden, zur Einsicht aus (§§ 14i, 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). **Vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015** kann zu diesen Dokumenten bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach können die Dokumente zu folgenden Geschäftszeiten in der ehemaligen Amtsbücherei (Zimmer-Nr. 206) eingesehen werden:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Im Internet ([www.wrrl-anhoerung.bayern.de](http://www.wrrl-anhoerung.bayern.de)) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind das die beiden folgenden Wasserwirtschaftsämter:

- Wasserwirtschaftsamt Ansbach,  
Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg,  
Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg.

Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in die Umweltberichte und Entwürfe der Maßnahmenprogramme zum bayerischen Donaeinzugsgebiet und zum bayerischen Rheineinzugsgebiet genommen werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung eines Maßnahmenprogramms. Die Annahme eines Maßnahmenprogramms wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sogenannte Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in das jeweilige Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, bis zum 22.12.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 190

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO  
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von  
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay-  
erischen Bauordnung (BayBO)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-  
ken vom 15. Dezember 2014 Gz. 34-4116-3-8**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2014 Gz. 34-4116-3-8 die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

**Vorhaben:**

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS);  
Abriss und Neubau der Regionalstelle Mittelfranken  
und Nürnberg in der Roonstr. 22, 90429 Nürnberg  
(2. Teilbaumaßnahme)  
Gemarkung Kleinweidenmühle, Flurstück 1

**Antragsteller:**

Staatliches Bauamt Nürnberg, Postfach 47 57,  
90025 Nürnberg

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Zustimmungsverfahrens kann bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Vorzimmer Bereich 3, Raum F 111 zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00

Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1260 eingesehen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Staatlichen Bauamt Nürnberg, Dienstgebäude Zollhof 6, 90443 Nürnberg, Raum 2.04 zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0911 24294-601.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 191

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2014 Gz. RMF-SG12-1444-2-12**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in der 77. Verbandsversammlung am 18.11.2014 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 20.11.2014 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 und 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg - ZVGN vom 8. Januar 1996  
(Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert  
durch Satzung vom 4. August 2009  
(Mittelfr. Amtsblatt S. 108)**

**Vom 1. Dezember 2014**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2014, Nr. RMF-SG12-1444-2-12 folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

die kreisfreien Städte

Erlangen  
Fürth  
Nürnberg  
Schwabach  
Ansbach  
Bamberg  
Bayreuth

die Landkreise

Erlangen-Höchstädt  
Fürth  
Nürnberger Land  
Roth  
Ansbach  
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim  
Weißenburg-Gunzenhausen  
Forchheim  
Neumarkt i. d. Oberpfalz  
Bayreuth  
Kitzingen  
Donau-Ries  
Bamberg  
Haßberge  
Lichtenfels

der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS).“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 70.000 Einwohner seines Anteils im Verbundraum einen Verbandsrat. Maßgebend sind

die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 30.06. des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen oder wenn Veränderungen des Verbundraumes stattfinden.“

3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 77. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 18. November 2014 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 20. November 2014 unter Nr. RMF-SG12-1444-2-12 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 1. Dezember 2014

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 191

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege vom 13. Dezember 2001

Geändert am 23. Oktober 2014

#### 1. Grundsatz

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandsetzung von fränkischen Denkmälern, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

- 1.2 Die Zuschüsse sind Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen und dienen der Verstärkung der Eigenmittel.

#### 2. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse werden an natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt. Kommunale Gebietskörperschaften und staatliche Stellen erhalten Zuschüsse nur in Sonderfällen, wenn es sich um besonders herausragende Maßnahmen bzw. Denkmäler handelt bzw. diese nicht unmittelbar genutzt werden können.



### 3. Projekte

- 3.1 Gefördert werden bedeutsame Denkmäler, die in die Denkmalliste eingetragen sind oder werden sollen, wenn sie die Kultur- und Denkmallandschaft des Bezirks in besonderer Weise kennzeichnen und in ihrer Summe die regionale Baukultur prägen und damit für das Bezirksgebiet wesentlich sind.

Das sind insbesondere

- die regionale Hauslandschaften prägenden Bauernhäuser und Nebengebäude (Hofanlagen) sowie Klein- bzw. Flurdenkmäler
- die Sakrallandschaft prägende Kirchen, in besonderen Fällen auch ihre Ausstattung sowie Pfarrhäuser und bedeutende Friedhofsanlagen, aber auch Kleindenkmäler, wie z. B. Bildstöcke, Kapellen, Martersäulen usw.
- Stadtlandschaften prägende Bürger- und Patrizierhäuser im Ensemblebereich sowie Denkmäler der Technik und Industrie
- Burgen und Schlösser von regionalgeschichtlicher Bedeutung

Besonders förderungswürdig sind Projekte fränkischen Kulturgutes, die ohne Hilfe des Bezirks Mittelfranken nicht erhalten werden können.

- 3.2 Voruntersuchungen (z. B. Befunduntersuchungen, verformungsgerechte Aufmaße, Planungsleistungen) werden nur gefördert, wenn sie zur Erhaltung eines Denkmals dienen und die Instandsetzungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Die Kosten dafür können auch in die Gesamtmaßnahme mit einbezogen werden. Die Erstellung von Befunduntersuchungen und Aufmaßen nur zu dokumentarischen Zwecken wird nicht bezuschusst.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Befürwortung und nach Möglichkeit finanzielle Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der örtlich zuständigen Kommunen
- 4.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung
- 4.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe, die insbesondere bei Voruntersuchungen nicht unter 10 % liegen sollte
- 4.4 Antragstellung vor Abschluss der Maßnahme

### 5. Zuschusshöhe

- 5.1 Die Zuschüsse betragen für eine Einzelmaßnahme bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts in der Regel bis zu 10 %, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften bis zu 5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu 10.000,00 Euro.

- 5.2 Zuschüsse unter 250,00 Euro werden nicht gewährt, ausgenommen für Kleindenkmäler.

- 5.3 Die Investitionszuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Bauabschnitte aufgeteilt werden unter der Voraussetzung, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlicher Realisierung sind beizufügen. Für jeden weiteren Bauabschnitt kann ein Zuschussantrag erst dann gestellt werden, wenn der geförderte Abschnitt abgerechnet ist.

### 6. Verfahren

- 6.1 Die Zuschüsse sind über die Stadt/Gemeinde und das Landratsamt bzw. über die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.

- 6.2 Bei der Antragstellung sind die diesen Richtlinien beigegebenen Antragsformblätter zu verwenden.

- 6.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstages Mittelfranken entsprechend dem Baufortschritt auf der Grundlage des ursprünglich zu den veranschlagten Gesamtkosten festgestellten denkmalpflegerischen Mehraufwands. Die Anträge werden dem Kulturausschuss im Rahmen von Vorschlagslisten zur Beschlussfassung vorgelegt.

- 6.4 Die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme. Der Zuschuss verringert sich entsprechend, wenn sich die der Bewilligung zugrunde liegenden veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt haben. Eine Nachförderung von Mehrkosten ist jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen und nur, wenn diese aus denkmalpflegerischen Gründen angefallen sind, möglich; über die Bewilligung der Nachförderung entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstages Mittelfranken.

- 6.5 Die Abrechnung ist über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.

- 6.6 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.

- 6.7 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten seit 01.01.2002. Die Änderung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

### Ergänzung:

Gemäß Beschluss des Bezirkstages Mittelfranken vom 25.07.2002 werden Maßnahmen, die aus dem Entschädigungsfonds gefördert werden, vom Bezirk Mittelfranken nicht mehr bezuschusst.

MFrABI S. 192

### Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Museen, Sammlungen, Ausstellungen vom 18. Oktober 1989

Geändert am 13. Dezember 2001  
und 23. Oktober 2014

#### 1. Grundsatz

- 1.1 Die Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bezirksordnung beinhaltet auch die heimatpflegerische Verantwortung der Bezirke zur Förderung und Pflege des in den heimischen Landschaften verbliebenen Kulturgutes in Museen und ähnlichen Sammlungen.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken stellt deshalb im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ Mittel zur Förderung mittelfränkischer Museen nichtstaatlicher Träger bereit.
- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sächlichen Bedarfs bemessen.
- 1.4 Der selbstständige Betrieb von Museen durch den Bezirk Mittelfranken wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

#### 2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1 Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen mit gesicherter Trägerschaft durch Verein, Kommune, Stiftung oder Zweckverband des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2.2 Von Einzelpersonen privat betriebene Einrichtungen können nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert werden.

- 2.3 Zweigmuseen des Staates werden nicht gefördert.

- 2.4 In Einzelfällen ist eine Förderung von Kunstsammlungen und -ausstellungen möglich, Verkaufsausstellungen sind davon jedoch ausgenommen.

#### 3. Gegenstand der Förderung musealer Einrichtungen

- 3.1 Die bereitgestellten Zuschussmittel zur Förderung von Heimatmuseen u. ä. Sammlungen sind insbesondere zur Förderung von Investitionsmaßnahmen ab einem Mindestaufwand von 2.500,00 Euro vorgesehen, wie z. B.:
  - museumstechnische Maßnahmen bei Ausbau und Erweiterung von Museen
  - Sicherheitseinrichtungen im Museum
  - Durchführung von Forschungsvorhaben, sofern diese für den Auf- und Ausbau des Museums von wesentlicher Bedeutung sind
  - in Ausnahmefällen Konservierung und Restaurierung von Museumsgut.

- 3.2 Schwerpunktförderung für regional oder thematisch besonders bedeutende Einrichtungen:

- 3.2.1 Unabwendbare Maßnahmen, die ohne Hilfe des Bezirks nicht verwirklicht werden könnten, können mit Sonderzuschüssen schwerpunktmäßig gefördert werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist jedoch erforderlich.

- 3.2.2 Die Unterstützung des Bezirks Mittelfranken soll entsprechend kenntlich gemacht werden.

- 3.2.3 Die schwerpunktmäßige Förderung kann auch im Hinblick auf mögliche Leihgaben für das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim erfolgen.

- 3.3 Eine laufende oder gleichbleibende Förderung wird mit der Förderung von Einzelmaßnahmen nicht begründet.

- 3.4 Personalkosten, allgemeine Betriebskosten und Aufwendungen für den Erwerb von Ausstellungsgut sind in der Regel nicht förderfähig.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessene Eigenleistung.

- 4.2 Angemessene finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde und des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

- 4.3 Fachliche Beteiligung und gutachtliche Äußerung der zuständigen Fachbehörde.

- 4.4 Langfristig gesicherte Trägerschaft und öffentliche Zugänglichkeit (bei privatrechtlich betriebenen Einrichtungen mittels rechtsverbindlicher Erklärung mit zukunftsichernder Aussage).

- 4.5 Angemessene regelmäßige Öffnungszeiten.
- 4.6 Ausreichende fachliche Betreuung.
- 4.7 Besonders förderfähig sind Einrichtungen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung oder thematischen Schwerpunkten.
- 4.8 Örtliche Einrichtungen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Die gutachtliche Stellungnahme der Kreis- und Bezirksheimatpflege ist hierzu erforderlich.

## 5. Antragstellung

- 5.1 Die Zuschüsse sind über die Gemeinde und das Landratsamt bzw. über die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 5.2 Beizufügen sind eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, eine detaillierte Kostenermittlung und ein Finanzierungsplan.
- 5.3 Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.
- 5.4 Der Antrag soll vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden, abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

## 6. Verwendung

- 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 6.2 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 6.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten seit 01.01.1989, die Änderung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 194

## Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes vom 1. Januar 2008

Geändert am 23. Oktober 2014

### 1. Präambel

Erhalt, Pflege und Förderung des Welterbes Limes liegt wegen der geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen und volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

### 2. Grundsatz

- 2.1 Das Limes-Projekt des Bezirks Mittelfranken beinhaltet Beratung, Ausbildung und Zuschüsse. Das Projekt wird umgesetzt in Zusammenarbeit mit den mittelfränkischen Limesgemeinden, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - insbesondere dem Limeskoordinator -, dem Verein Deutsche Limesstraße und weiteren Tourismuseinrichtungen am mittelfränkischen Limesabschnitt, dem Amt für Ländliche Entwicklung, den Bayerischen Staatsforsten und dem Verband der Limes-Cicerones. Besonderer Wert wird auf die Beschilderung gelegt, die auch einer einheitlichen Linie folgen soll.

- 2.2 Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Bezirksordnung jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes.

### 3. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse im Rahmen des Limes-Projektes werden in erster Linie den Limes-Gemeinden, aber auch natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt.

### 4. Projekte

Gefördert werden den ganzen Limes betreffende Projekte, wie z. B.

- Pädagogische Projekte zur Vermittlungsarbeit am Limes
- Limesführerausbildung
- Gemeindeübergreifende Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Flyern, Informationsbroschüren etc.)
- Beschilderung ausgewählter, wichtiger Punkte und Sehenswürdigkeiten am Limes in Mittelfranken entsprechend den Richtlinien der Deutschen Limeskommission (u. a. auch Informationsstellen, Unterstände etc.)
- Visualisierungsmaßnahmen wie z. B. Bepflanzungen
- Pflege und Erhalt des Limes als Denkmal
- Veranstaltungen

## 5. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Projekte, die dem besonderen Schutz des Welterbes Limes zuwider laufen, insbesondere Rekonstruktionen im Maßstab 1:1 auf Originalboden. Auch Nachbauten in Anlehnung an römische Gebäude, die einem veränderten Zweck dienen, sind nicht förderfähig. Weiter sind Flyer und Informationsschilder, die nicht den Vorgaben der Deutschen Limeskommission entsprechen, nicht förderfähig. Eine Beteiligung an den Kosten für Grunderwerb zum Schutz des Bodendenkmals ist nicht möglich.

## 6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Befürwortung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde
- 6.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung
- 6.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe
- 6.4 Antragstellung vor Maßnahmebeginn

## 7. Zuschusshöhe

- 7.1 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sächlichen Bedarfs bemessen.
- 7.2 Die Zuschüsse sind projektbezogen.

## 8. Verfahren

- 8.1 Die Zuschüsse sind beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 8.2 Bei der Antragstellung sind die diesen Richtlinien beigegebenen Antragsformulare zu verwenden. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit positiver Stellungnahme der Fachbehörde sowie Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung mit zeitlicher Realisierung sind beizufügen.
- 8.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheiden die jeweils zuständigen Organe des Bezirks Mittelfranken.
- 8.4 Die Abrechnung ist dem Bezirk Mittelfranken vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 8.5 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 8.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten seit 01.01.2008, die Änderung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 195

### Satzung für die heilpädagogische Tagesstätte des Bezirks Mittelfranken im Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg

Vom 23. Oktober 2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende

#### Satzung

#### § 1 Gegenstand

Der Bezirk Mittelfranken betreibt in Nürnberg eine heilpädagogische Tagesstätte für Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung und Sprache.

#### § 2 Ziele; Gemeinnützigkeit

1. Die Tagesstätte betreut mit ihren Einrichtungen Kinder und Jugendliche, die das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bzw. das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Nürnberg besuchen, deren Sachaufwandsträger der Bezirk Mittelfranken ist. Sie nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung einer besonders intensiven heilerzieherischen bzw. pädagogisch-therapeutischen Betreuung und Förderung bedürfen.
2. Der Bezirk Mittelfranken verfolgt mit dem Betrieb der Tagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 3 Organisation

1. Der Tagesstätte ist ein therapeutischer, ein psychologischer und ein medizinischer Dienst angegliedert.

2. Die Tagesstätte ist Bestandteil der Bezirksverwaltung. Leitung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals in der Tagesstätte regelt eine Dienstweisung.

#### **§ 4 Kosten**

Der Pflegesatz wird auf der Grundlage der Bayer. Pflegesatzvereinbarung kalkuliert und von der Tagesstätte nach Art. 25 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz erhoben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.1989 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 196

### **1. Änderungssatzung zur Satzung für die Berufsfachschule für Musik des Bezirks Mittelfranken in Dinkelsbühl**

**Vom 23. Oktober 2014**

Art. 1

Im § 4, 1. Halbsatz der Satzung für die Berufsfachschule für Musik des Bezirks Mittelfranken in Dinkelsbühl wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ ersetzt.

Im 2. Halbsatz werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 197

### **Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg**

**Vom 23. Oktober 2014**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286 ff) folgende

#### **Satzung**

#### **§ 1 Errichtung, Betrieb, Name**

1. Der Bezirk Mittelfranken errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur beruflichen und sozialen Rehabilitation Jugendlicher, die für ihre Erstausbildung der besonderen Hilfen bedürfen, die diese Einrichtung zur Verfügung stellt.
2. Die Einrichtung trägt den Namen Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen.
3. Der Sitz der Einrichtung ist Nürnberg mit Außenstelle in Ansbach.
4. Die Einrichtung umfasst auch eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg als berufliche Schule zur sonderpädagogischen Förderung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
5. Der Bezirk Mittelfranken ist außerdem auf Grund Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Träger des Schulaufwands für die Staatlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg und Ansbach.

Die Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg wird in enger organisatorischer Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg geführt.

#### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Einrichtung soll Abgängerinnen und Abgänger von Förderzentren/Förderschulen mit Förder-

schwerpunkt Lernen und vergleichbaren schulentlassenen Jugendlichen aus der Mittelschule, die für ihre berufliche Ausbildung besonderer Hilfe bedürfen, eine Berufsausbildung ermöglichen. Die praktische Ausbildung findet unter Maßgabe der förderrechtlichen Vorschriften der Bundesagentur für Arbeit in Betrieben statt. Die Einzelheiten werden vertraglich zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Betrieben geregelt.

Zudem werden in der Einrichtung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) für Jugendliche, welche die Berufswahl-/Ausbildungsreife noch nicht erlangt haben, durchgeführt.

- Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, in Nürnberg hat die Aufgabe, Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung beruflich zu bilden und zu erziehen.

Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen vermittelt den allgemeinbildenden, fachtheoretischen, fachpraktischen und Förderunterricht. Sie begleitet durch Stütz- und Fördermaßnahmen die praktische Ausbildung in den Betrieben.

### **§ 3 Leitung, Organisation**

- Die Leitung der Einrichtung ist der Direktorin bzw. dem Direktor übertragen.
- Die Einzelheiten der Organisation der Einrichtung werden in Dienstweisungen geregelt.

### **§ 4 Fachbeirat (Kuratorium)**

Ein Fachbeirat kann durch den Bezirk Mittelfranken bestellt werden. Den Vorsitz im Fachbeirat führt die/der Beauftragte des Bezirkstages für die Einrichtung als Vertretung des Bezirks.

Der Fachbeirat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

### **§ 5 Aufnahme**

- In die Einrichtung werden auf Vorschlag und Kostenzusage der Agentur für Arbeit oder anderer zuständiger Rehabilitationsträger Jugendliche mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen im Sinne des Förderschulrechtes und des § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgenommen.
- Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur für Jugendliche mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen aus dem Gebiet des Bezirks Mittelfranken, darüber hinaus nach Maßgabe von freien Plätzen.

### **§ 6 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, die Vorschriften für die staatlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, entsprechend.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung für das Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, mit Sitz in Nürnberg vom 6. Dezember 2007 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 197

### **Satzung für das Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung**

Vom 23. Oktober 2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286 ff.) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Träger und Rechtsstellung**

Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält zur beruflichen Rehabilitation Hör- und Sprachgeschädigter das Berufsbildungswerk Nürnberg (BBW) als öffentliche Einrichtung. Es besteht aus einem Ausbildungs- und Wohnbereich mit begleitenden Diensten und einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung.

Diese Berufsschule wird als kommunale Schule mit der Bezeichnung „Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, Nürnberg“ geführt.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Einrichtung dient der Erstausbildung junger Menschen mit Behinderung, junger Menschen mit Beeinträchtigungen die nur mit besonderen, ausbildungsbegleitenden therapeutischen, pädagogischen, sozialen und integrativen Hilfen zu einem Berufsabschluss geführt werden können. Außerdem werden Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durchgeführt. In der Berufsvorbereitung werden Arbeitserprobungen, Eignungsabklärungen und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) angeboten.
- (2) Zu den Aufgaben der Einrichtung zählt neben
- a) Berufsvorbereitung
  - b) Beruflicher Erstausbildung in stationärer und ambulanter Form
  - c) Beruflicher Fort- und Weiterbildung
  - d) der Betrieb eines Wohnbereichs mit differenzierten Wohnformen sowie die
  - e) Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Berufsbildungswerk Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes des 2. Teiles der Abgabenordnung.

Das Berufsbildungswerk Nürnberg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Spenden für das Berufsbildungswerk Nürnberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Der allgemeine Haushalt des Bezirks Mittelfranken erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsbildungswerkes Nürnberg. Dies gilt nicht für betriebsinterne Verrechnungen. Der Bezirk Mittelfranken erhält bei Auflösung des Berufsbildungswerkes Nürnberg oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Berufsbildungswerkes Nürnberg fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Aufnahme in die Einrichtung

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- a) für alle unter § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen, dass ein Rehabilitationsträger die Durchführung

einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation für erforderlich erklärt hat, eine Kostenzusage vorliegt und ein Maßnahmenplatz zur Verfügung steht.

- b) für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, dass die Bestimmungen der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung - BSO-F) die Aufnahme vorsehen.
- c) für das Wohnen, dass die Unterbringung wegen der Teilnahme an einer in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahme notwendig ist und die sonstigen Voraussetzungen nach Buchstabe a) vorliegen.  
  
Teilnehmerinnen und Teilnehmer in betrieblicher Ausbildung bzw. Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA), die auf Grund ihrer Behinderung auf den Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, angewiesen sind, werden ebenfalls in das Wohnen aufgenommen.
- d) für die berufliche Fort- und Weiterbildung eine berufliche Grundqualifizierung sowie im Einzelfall mit dem Rehabilitations- oder Kostenträger abzustimmende Nachweise einer beruflichen Praxis und Sicherstellung der Finanzierung.

## § 5 Beirat

Ein Beirat kann durch den Bezirk Mittelfranken bestellt werden. Den Vorsitz im Beirat führt die/der Beauftragte des Bezirkstages für die Einrichtung als Vertretung des Bezirks.

Der Beirat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Berufsbildungswerk Nürnberg vom 27. Juli 2006 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 198

**Satzung  
für die Berufsfachschule für Maschinenbau  
des Bezirks Mittelfranken in Ansbach**

**Vom 23. Oktober 2014**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Artikels 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 124 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK) in mehrfacher Änderung mit Stand vom 22.07.2014 nachfolgende

**Satzung**

**§ 1  
Träger und Rechtsstellung**

1. Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält eine Berufsfachschule für Maschinenbau in Ansbach.
2. Die Schule wird als kommunale Schule geführt.
3. Die Berufsfachschule für Maschinenbau ist originärer Teil der Maschinenbauschule Ansbach.

**§ 2  
Aufgabe**

1. Die Berufsfachschule für Maschinenbau vermittelt eine Berufsausbildung im Bereich Metall nach dem Berufsbildungsgesetz und fördert die Allgemeinbildung (Art. 13 Satz 1 BayEuG).
2. Die Berufsausbildung führt zum Abschluss als Industriemechaniker/Industriemechanikerin als Berufsbild der Industrie- und Handelskammer und als Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin der Fachrichtung Maschinenbau als Berufsbild der Handwerkskammer.

**§ 3  
Leitung, Organisation**

Die Einzelheiten der Leitung und Organisation der Einrichtung werden in Dienstweisungen geregelt.

**§ 4  
Ordnung des Schulbesuches**

1. Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Maschinenbau umfasst in der Regel drei Schuljahre.
2. Aufnahmevoraussetzung ist der Nachweis eines allgemeinbildenden Schulabschlusses, mindestens jedoch eines qualifizierenden Abschlusses der Hauptschule/Mittelschule. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Auf vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Abschlüsse ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

3. In die Berufsfachschule für Maschinenbau sollen in erster Linie Bewerber und Bewerberinnen für eine Erstausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der Maschinenbauschule nach pädagogischen und sonstigen allgemein anerkannten Grundsätzen.
4. Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.
5. Die Ausbildung an der Berufsfachschule endet mit der Abschlussprüfung. Diese ist der Abschlussprüfung (nach BBiG) in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin und der Gesellenprüfung (nach HWO) im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin gleichgestellt.
6. In Ermangelung einer eigenen Schulordnung ist im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken die Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege vom 4. September 1985 in der jeweils aktuell gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
7. Im Übrigen gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG), das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und weitere einschlägige Regelungen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20. Juni 2001.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 200

**Satzung  
für die Fachakademie für Medizintechnik  
des Bezirks Mittelfranken in Ansbach**

**Vom 23. Oktober 2014**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Artikels 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 124 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK) in mehrfacher Änderung mit Stand vom 22.07.2014 nachfolgende



**Satzung****§ 1****Träger und Rechtsstellung**

1. Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält eine Fachakademie für Medizintechnik.
2. Die Fachakademie für Medizintechnik wird als kommunale Schule geführt.
3. Die Fachakademie für Medizintechnik ist Teil der Maschinenbauschule Ansbach.

**§ 2****Aufgabe**

1. Die Fachakademie für Medizintechnik vermittelt eine berufliche Weiterbildung im Bereich Medizintechnik nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).
2. Die berufliche Weiterbildung führt zum Abschluss als staatlich geprüfter Medizintechniker und als staatlich geprüfte Medizintechnikerin gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO) vom 31. August 1984 (GVBl 1984 S. 339) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

**§ 3****Leitung, Organisation**

Die Einzelheiten der Leitung und Organisation der Einrichtung werden in Dienstanweisungen geregelt.

**§ 4****Ordnung des Schulbesuches**

1. Die Weiterbildung an der Fachakademie für Medizintechnik umfasst in der Regel zwei Schuljahre.
2. Die Aufnahmevoraussetzungen sind der Schulordnung für zweijährige Fachakademien zu entnehmen.
3. Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.
4. Die Klassenstärke an der Fachakademie für Medizintechnik soll 24 Schüler und Schülerinnen nicht übersteigen.
5. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die gemäß der Fachakademieordnung die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl und damit die Reihenfolge der Platzvergabe erfolgt auf Grund einer Platzziffer, die folgendermaßen ermittelt wird:
  - Bildung des arithmetischen Mittels aus
  - dem Durchschnitt der Noten im Abschlusszeugnis der Berufsschule in einem einschlägi-

gen Beruf bzw. einer anderen gleichgestellten Schule in den Pflichtfächern ohne Sport und

- dem Durchschnitt der Noten im Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem für die Fachrichtung einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

- Anrechnung eines Bonus auf das errechnete arithmetische Mittel in Höhe von 0,2 je Berufspraxisjahr, höchstens jedoch 1,0 für jedes Jahr Wartezeit nach einer schriftlichen Ablehnung und Aufrechterhaltung der Bewerbung für das darauffolgende Jahr. Die Berufspraxis soll in einer berufsbezogenen Tätigkeit erfolgt sein. Wird die Bewerbung nicht aufrechterhalten, verfällt der erworbene Bonus ersatzlos.
- Anrechnung eines Bonus auf das errechnete arithmetische Mittel in Höhe von maximal 1,0 auf Grund eines Vorstellungsgesprächs mit Prüfung von fachlichen Vorkenntnissen.

6. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Schulleitung im Einzelfall einen Platz auch an einen Bewerber oder eine Bewerberin vergeben, dessen oder deren Platzziffer regulär nicht zu einer Zulassung berechtigen würde.

7. Im Übrigen gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und weitere einschlägige Regelungen.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20. Juli 1978.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 200

**Satzung****für die Fachschule für Maschinenbautechnik des Bezirkes Mittelfranken in Ansbach**

**Vom 23. Oktober 2014**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Artikels 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 124 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK) in mehrfacher Änderung mit Stand vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) nachfolgende

**Satzung****§ 1  
Träger und Rechtsstellung**

1. Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält eine Fachschule für Maschinenbautechnik.
2. Die Fachschule für Maschinenbautechnik wird als kommunale Schule geführt
3. Die Fachschule für Maschinenbautechnik ist Teil der Maschinenbauschule Ansbach.

**§ 2  
Aufgabe**

1. Die Fachschule für Maschinenbautechnik vermittelt eine berufliche Weiterbildung im Bereich Metall nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).
2. Die berufliche Weiterbildung führt zum Abschluss als staatlich geprüfter Maschinenbautechniker/als staatlich geprüfte Maschinenbautechnikerin gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung - FSO) vom 6. September 1985 (GVBl 1985 S. 555) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

**§ 3  
Leitung, Organisation**

Die Einzelheiten der Leitung und Organisation der Einrichtung werden in Dienstanweisungen geregelt.

**§ 4  
Ordnung des Schulbesuches**

1. Die Weiterbildung an der Fachschule für Maschinenbautechnik umfasst in der Regel zwei Schuljahre.
2. Die Aufnahmevoraussetzungen sind der Schulordnung für zweijährige Fachschulen zu entnehmen.
3. Die Klassenstärke an der Fachschule für Maschinenbautechnik soll 24 Schüler und Schülerinnen nicht übersteigen.
4. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die gemäß der Fachschulordnung die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl und damit die Reihenfolge der Platzvergabe erfolgt auf Grund einer Platzziffer, die folgendermaßen ermittelt wird:

- Bildung des arithmetischen Mittels aus
  - dem Durchschnitt der Noten im Abschlusszeugnis der Berufsschule in einem einschlägigen Beruf bzw. einer anderen gleichgestellten Schule in den Pflichtfächern ohne Sport und
  - dem Durchschnitt der Noten im Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem für die Fachrichtung einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

- Anrechnung eines Bonus auf das errechnete arithmetische Mittel in Höhe von 0,2 je Berufspraxisjahr, höchstens jedoch 1,0 für jedes Jahr Wartezeit nach einer schriftlichen Ablehnung und Aufrechterhaltung der Bewerbung für das darauffolgende Jahr. Die Berufspraxis soll in einer berufsbezogenen Tätigkeit erfolgt sein. Wird die Bewerbung nicht aufrechterhalten, verfällt der erworbene Bonus ersatzlos.

5. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Schulleitung im Einzelfall einen Platz auch an einen Bewerber oder eine Bewerberin vergeben, dessen oder deren Platzziffer regulär nicht zu einer Zulassung berechtigen würde.

6. Im Übrigen gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und weitere einschlägige Regelungen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25. Juli 1991.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 201

**Satzung  
für die Fachberatung für das Fischereiwesen  
des Bezirks Mittelfranken**

**Vom 23. Oktober 2014**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

**Satzung****§ 1  
Einrichtung des Bezirks**

Der Bezirk Mittelfranken pflegt und fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken durch die Einrichtung „Fachberatung für das Fischereiwesen“.

**§ 2  
Aufgaben**

Im Rahmen seiner Dienstaufgaben übt die Fachberaterin oder der Fachberater für das Fischereiwesen eine beratende sowie eine lehrende Tätigkeit und eine Sachverständigentätigkeit aus. Zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und ökologisch vertretbaren

ren Betriebes der Fischerei im Regierungsbezirk Mittelfranken kann die Fachberaterin oder der Fachberater für das Fischereiwesen von privaten und staatlichen Stellen in Anspruch genommen werden. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

### **§ 3 Kosten**

- (1) Die Beratungstätigkeit der Fachberaterin oder des Fachberaters für das Fischereiwesen und die Lehrtätigkeit sind kostenfrei, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters als Sachverständiger erfolgt gegen Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssa-

chen (ZuSEVO, BayRS 2013-3-1-F), soweit die Fachberaterin oder der Fachberater in Verwaltungssachen tätig wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über den Fachberater für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken vom 15. Mai 1990 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 202

## **Bekanntmachungen der Planungsverbände**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel B II (neu) 1.1.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren**

#### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 1. Dezember 2014**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 17. November 2014 das erneute ergänzende Beteiligungsverfahren nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die 13. Teilfortschreibung des Regionalplans im Kapitel B II (neu) 1.1.1. Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 29.12.2014 bis einschließlich 29.01.2015 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 439. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten bei folgenden Stellen einsehbar:

Landratsamt Ansbach,  
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,  
Zi.-Nr. 1.63

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim,  
Konrad-Adenauer-Straße 1,  
91413 Neustadt a. d. Aisch,  
Zi.-Nr. A 218

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen,  
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.,  
Zi.-Nr. 3.52, Hauptgebäude

Stadt Ansbach,  
Stadtentwicklungsamt,  
Nürnberger Straße 32,  
3. Stock, Zi.-Nr. 3.06.1

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“ und [www.region-westmittelfranken.de](http://www.region-westmittelfranken.de) unter „Regionalplanänderungen (13. Änderung)“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben. Stellungnahmen können auch bei den o. a. Stellen in den Landratsämtern und der Stadt Ansbach zur Weiterleitung an den Regionalen Planungsverband abgegeben werden.

Ansbach, 1. Dezember 2014

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des  
Planungsverbandes

MFrABI S. 203

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Planungsverbandes Region Nürnberg**  
**vom 5. Dezember 2014**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 293. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am

**Montag, 19. Januar 2015, 10:00 Uhr,**  
**im Rathaus Fünferplatz 2,**  
**Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

stattfindet.

**T a g e s o r d n u n g**

1. Genehmigung der Niederschrift der 292. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 10.11.2014
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
  - 2.1 Zweite Änderung des Bebauungsplanes Hilpoltstein Nr. 18 „Am Falkenhorst“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth
3. 13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);  
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu)  
Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen  
- erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren;  
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)
4. Sechszwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10),  
Teilfortschreibung Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen - Aufhebung der Lärmschutzzonen;  
Planungsverband Region Ingolstadt (10)
5. Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10),  
Teilfortschreibung Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5  
Sicherung und Abbau von Bodenschätzen;  
Planungsverband Region Ingolstadt (10)
6. Die Windkraftkonzeption der Region Nürnberg vor dem Hintergrund der „10H-Regelung“  
- Bericht des Regionsbeauftragten

Nürnberg, 5. Dezember 2014

Planungsverband Region Nürnberg  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 311/2014

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Gemeinde Muhr am See

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2014 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Gemeinde Muhr am See beschlossen.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes sollen in der Gemeinde Muhr am See im Baugebiet „An der Flurstraße“ nach Nordwesten neue Bauplätze geschaffen werden, um den mittelfristigen Bedarf an Bauland zu decken. Derzeit steht in der Gemeinde Muhr am See faktisch kein Bauland zur Verfügung; innerörtliche Baulücken stehen ebenfalls nicht zum Verkauf. Eine über das organische Maß hinausgehende Entwicklung soll in Muhr am See nicht eingeleitet werden.

Die Lage des Planbereiches ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



© 2014 Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **von Montag, 22.12.2014 bis einschließlich Montag, 02.02.2015** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Als wesentlich eingestufte umweltbezogene Stellungnahme liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Naturschutzbehörde vom 11.06.2014 sowie der Umweltbericht zum Baugebiet zur Einsicht aus.

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft, Menschen, Arten und Lebensräume, Geologie und Boden, Wasser, Luft/Lokalklima, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur und Sachgüter liegen vor.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee, Teilplan Pleinfeld - Ausweisung einer  
Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 36/2,  
Gemarkung Ramsberg - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 22.07.2014 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 22.07.2014 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 15.10.2014, Gz. 34-4621-17-4-12, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 22.07.2014 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 26. November 2014

Zweckverband Brombachsee  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 206

**3. Satzung  
zur Änderung der Entschädigungssatzung  
ehrenamtlich tätiger Verbandsräte**

**Vom 24. Juni 2014**

Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 18. Dezember 1996 (Mittelfränkisches Amtsblatt 1997, S. 13) i. d. F. der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 03.06.2005 (Mittelfränkisches Amtsblatt 2005, S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag abgeändert von 63,00 € auf 70,00 €.
2. In § 3 Buchstaben b) und c) wird der Betrag abgeändert von 9,00 auf 12,00 €.

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Ansbach, 24. Juni 2014

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 206

**1. Satzung zur  
Änderung der Gebührensatzung des  
Zweckverbandes zur  
Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach  
und im Landkreis Ansbach**

**Vom 2. Dezember 2014**

Auf Grund Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl S. 286), und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 11.03.2014 (GVBl S. 70), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für die Umladestation und Deponie Im Dienstfeld (Mittelfränkisches Amtsblatt 2006, S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von angelieferten Abfällen an der Müllumladestation und Deponie Im Dienstfeld, Aurach, beträgt je Tonne Gewicht

- a) für alle Abfallarten  
außer KMF-Abfälle  
(künstliche Mineralfasern) 184,00 €

- b) für KMF-Abfälle  
(künstliche Mineralfasern) 277,00 €

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

Bei unmittelbarer Anlieferung der Abfälle an einer auswärtigen Abfallbeseitigungseinrichtung außerhalb des Verbandsgebietes beträgt die Gebühr je Tonne für alle Abfallarten 166,00 €.

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Kleinanlieferungen bis 200 Kilogramm Ladungsgewicht und einem Volumen bis zu 2 m<sup>3</sup> wird, abweichend von Abs. 1 und 2, eine Pauschalgebühr von 25,00 € je Anlieferung erhoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 2. Dezember 2014

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 207

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Zrenner/Grove  
**Veterinär-Vorschriften in Bayern**  
Vorschriftensammlung  
125. Aktualisierung, Stand August 2014, 102,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl  
**Bayerisches Disziplinarrecht**  
zum Bayer. Disziplinalgesetz und zum materiellen  
Disziplinarrecht  
40. Aktualisierungslieferung  
Stand: September 2014, 67,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser  
**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**  
Kommentar  
135. Aktualisierung, Stand: August 2014, 89,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus  
**Bayerische Bauordnung**  
Kommentar  
114. Aktualisierung, Stand September 2014, 86,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph  
**Sozialgesetzbuch II**  
**Sozialgesetzbuch XII**  
**Asylbewerberleistungsgesetz**  
Kommentar  
89. Aktualisierung, Stand November 2014, 98,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart  
**Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der  
Verwaltung**  
Handbuch für die Verwaltungspraxis  
40. Aktualisierung, Stand November 2014, 69,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

### **Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

77. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. August 2014, 73,26 €

Art.-Nr. 66386077

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner Bofinger, fortgeführt von Ministerialrat a. D. Dr. Udo Degener-Hencke, vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Oberregierungsrat Dr. Vitus Gamperl, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Kaufmännischer Leiter des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Ministerialrat Ferdinand Rau, Bundesministerium für Gesundheit, Dipl.-Betriebswirt (FH) Nils Söhnle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerialrat a. D. Karl Heinz Tuschen

53. Nachlieferung, November 2014, 280 Seiten, 48,80 €

Gesamtwerk: 2006 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Grove

### **EU-Hygienepaket**

Vorschriftensammlung mit Glossar

30. Aktualisierung, Stand Oktober 2014, 81,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

194. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2014, 82,70 €

Art.-Nr. 66190194

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Regierung von Unterfranken

125. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Oktober 2014, 74,12 €

Art.-Nr. 66136125

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

### **Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

142. Aktualisierungslieferung,

November 2014, 92,36 €

Art.-Nr. 67077142

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

### **Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

316. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 2014, 240,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Baurecht**

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Abteilungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden

122. Aktualisierungslieferung, November 2014, 108,56 €

Art.-Nr. 66341122

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Die Realschule in Bayern**

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Herbert Püls, Ministerialdirigent und Konrad Huber MPhil., Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

121. Aktualisierungslieferung, 2. September 2014, 54,50 €

Art.-Nr. 66253121

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

### **Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar

187. Aktualisierung, Stand September 2014, 107,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ehmann

### **Bayerisches Datenschutzgesetz**

Lexikon für das IT-Recht 2014/2015

Spezialausgabe für Behörden

Preis 39,99

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH

MFrABI S. 207